

Vorsicht mit dem kleinen Stapler!

Das Mitgänger-Flurförderzeug (MFFZ), auch bekannt als Hubwagen, Handstapler oder Ameise®, hat keinen Fahrersitz. Es wird von einer Person gesteuert, dem „Mitgänger“, der neben, vor oder hinter dem Gerät mitgeht. Der Hubwagen ist ein starker, wendiger Helfer, der immense Lasten aufnehmen kann. Auf kurzen Strecken ist er flexibel und effizient einsetzbar und deshalb im Groß- und Einzelhandel sowie fast allen Branchen mit Lagerbereich unentbehrlich. Ein Führerschein ist für ein Mitgänger-Flurförderzeug nicht erforderlich.



Foto: Frank Schuppelius

Also alles ganz easy? Sich den nächsten Hubwagen greifen und los geht's? Weit gefehlt. Wem im Umgang mit Mitgänger-Flurförderzeugen das Know-how, die entsprechende Praxis und die nötige Konzentration fehlen, kann böse Überraschungen erleben. Unfallberichte lesen sich dann so:

- Frau B. drehte sich um und stieß sich heftig an den angehobenen Gabeln eines abgestellten Staplers.
- Herr Sch. versuchte, mit dem Mitgänger-Flurförderzeug auf engem Raum rückwärts zu rangieren. Dabei drückte ihn die Ameise ungebremst an eine Wand. Er wurde von der Deichsel getroffen und brach sich das Handgelenk. Den Nothalt, der das Fahrzeug beim Loslassen der Deichsel automatisch abbremst, hatte er nicht betätigt.
- Ein neuer Mitarbeiter führte mit einem Mitgänger-Flurförderzeug Transportarbeiten im Kühlhausbereich durch. Beim Rückwärtsfahren fuhr er auf ein weiteres Flurförderzeug auf. Er hatte es zuvor achtlos im Verkehrsweg abgestellt. Bei dem Zusammenstoß erlitt der Mann schwere Fußquetschungen.

An erster Stelle: Fußverletzungen

Mitgänger-Flurförderzeuge, egal welcher Bauart, sehen auf den ersten Blick harmlos und leicht bedienbar aus. Ein zweiter Blick auf die Unfallstatistik ernüchert: 2016 wurden in Bezug auf den innerbetrieblichen Transport über 200.000 meldepflichtige Unfälle registriert, wobei in über 30.000 Fällen Flurfördermittel und Materialtransportwagen, zum Beispiel Stapler oder Gabelhubwagen, zu den Unfallursachen zählten (Quelle: DGUV, Arbeitsunfallgeschehen 2016, Seite 64, <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/12643-au-statistik-2016.pdf>).

Fahrfehler und Fehlverhalten, häufig im Zusammenhang mit Zeitdruck, führen immer wieder zu Unfällen mit Mitgänger-Flurförderzeugen. Beim Umgang mit den Geräten sind die Füße der Beschäftigten besonders gefährdet: beim Laufen vor dem Gerät die Ferse, beim Rangieren auf engem Raum vor allem der Vorderfuß. Dabei können die Füße zwischen Boden und Rahmen des Geräts oder zwischen Boden und Antriebsrad eingequetscht, an- oder sogar überfahren werden. Außerdem besteht die Gefahr, beim Rangieren zwischen Hubwagen und einem festen Hindernis (beispielsweise einer Wand, einem Pfeiler oder einem Regal) eingeklemmt zu werden. Zu den schwersten Unfällen zählen Abstürze von Hubladebühnen und Rampen beim Be- und Entladen von Lkw. Grundsätzlich sind zugestellte Verkehrswege, schlechte Lichtverhältnisse, Fahren mit versperrter Sicht, das Rollern mit dem Handhubwagen oder die verbotene Mitnahme von Personen auf Mitgänger-Flurförderzeugen hochriskant. Falsches Beladen, zu schnelles Kurvenfahren oder Fahren mit angehobener Last kann dazu führen, dass Ladung herabstürzt oder der Hubwagen samt Ladung umkippt und Personen schwer verletzt.

Ohne sie geht gar nichts: gründliche Einweisung und Unterweisung

Egal ob Auszubildende oder Aushilfen, Neulinge oder langjährig Beschäftigte, wer Mitgänger-Flurförderzeuge steuert, trägt Verantwortung für sich selbst und für andere. Deshalb dürfen für diesen Job auch nur Personen beauftragt werden, die körperlich, geistig und charakterlich geeignet, 18 Jahre alt, gründlich in die Handhabung eingewiesen und unterwiesen worden sind.¹ Die Unterweisung muss die Einweisung in die betrieblichen Besonderheiten, Verkehrswege, Arbeits- und Transportabläufe sowie die praktische Handhabung des betreffenden Geräts umfassen. Sie sollte von betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbildern oder Vorgesetzten durchgeführt und regelmäßig mindestens einmal pro Jahr wiederholt werden. Übrigens: Für Bediener und Bedienerinnen von Mitgänger-Flurförderzeugen mit klappbarem Fahrerstand, die schneller als 6 km/h fahren können, gilt auf jeden Fall ein Mindestalter von 18 Jahren. Sie müssen für die Tätigkeit geeignet und ausgebildet sein, ihre Befähigung nachgewiesen haben und schriftlich beauftragt sein.

Grundlage für den theoretischen Teil der Unterweisung sollte die vom Unternehmer oder der Unternehmerin erstellte Betriebsanweisung (siehe Schaubild) sein. Sie sollte für alle Fälle als Kopie ausgehändigt und am besten am Gerät selbst oder an einer gut einzusehenden Stelle in der Nähe des Einsatzgebiets angebracht werden. In der Betriebsanweisung ist alles aufgeführt, was die Beschäftigten wissen müssen, um sicher und unfallfrei mit dem jeweiligen Flurförderzeug umgehen zu können. Das heißt, dass sie genau auf die örtlichen Gegebenheiten und das jeweilige Gerät zugeschnitten sein muss. Analog gilt für die gesamte Unterweisung: Wegen der betrieblichen Besonderheiten muss sie zwingend auf jeden Betrieb abgestimmt sein und darf nicht automatisch von einem Betrieb auf den anderen übertragen werden. Unterweisung, Betriebsanweisung und Durchsetzung der entsprechenden Regeln gehören zu den Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen. Im Gegenzug sind alle Beschäftigten, die ein Mitgänger-Flurförderzeug bedienen, arbeitsvertraglich verpflichtet, die Betriebsanweisung zu beachten. Wer beispielsweise einen Kollegen auf der Hubgabel transportiert oder ihn vor einem Regal hoch- und runterfährt, wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wenn es dabei zu einem Unfall kommt. Je nach Ausgang ist das fahrlässige Körperverletzung oder sogar fahrlässige Tötung.

¹ Laut Durchführungsanweisung § 7 Abs. 1 zur DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ dürfen in Ausnahmefällen auch Jugendliche unter 18 Jahren Flurförderzeuge steuern, aber nur zu berufsbildbezogenen Ausbildungszwecken und unter Aufsicht. Das gilt dann aber nicht als selbstständiges Steuern. Unter Aufsicht bedeutet, dass seitens des Aufsichtführenden die jeweilige Arbeitsaufgabe beschrieben und vorgegeben sowie örtlich und zeitlich begrenzt wird. Der Aufsichtführende hat sich regelmäßig von der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages zu vergewissern.

Alles paletti – die wichtigsten Regeln für den Umgang mit MFFZ

Sicherheitsschuhe tragen

- Oberstes Gebot beim Umgang mit Mitgänger-Flurförderzeugen ist das Tragen von Sicherheitsschuhen. Der Einwand, sie seien zu plump und zu unbequem, entspricht nicht mehr dem heutigen Standard. Moderne Sicherheitsschuhe sind inzwischen genauso schick und bequem wie normale Straßen- oder Sportschuhe. Der Unterschied: Zehenschutzkappen aus Metall oder Kunststoff schützen die Füße zuverlässig vor Quetschungen, Stößen und Überrollen.
- Gut, wenn der Hubwagen über eine Fußschutzleiste verfügt. Dadurch werden Sicherheitsschuhe jedoch nicht überflüssig. Fällt zum Beispiel eine 20 Kilogramm schwere Europalette aus einem Meter Höhe mit der Ecke einer Kante auf den Zehenbereich eines Sicherheitsschuhs, bleibt der Fuß unversehrt. Mit normalen Schuhen drohen hingegen Knochenbruch und langwierige Unfallfolgen.



Sicherheitsschuhe mit Zehenschutzkappen aus Metall oder Kunststoff schützen die Füße zuverlässig vor Quetschungen, Stößen und Überrollen.

Erst prüfen, dann fahren

- Wer ein Mitgänger-Flurförderzeug bedient, muss das Gerät täglich vor Arbeitsbeginn routinemäßig auf erkennbare Sicherheitsmängel überprüfen. Bis alle Vorgänge verinnerlicht sind, kann eine Checkliste als Gedächtnisstütze dienen. Die tägliche Sicht- und Funktionsprüfung umfasst vor allem Bremsen, Lenkung, Schalter und Hydraulik. Überaus wichtig ist der Test, ob alle elektrischen Funktionen des Geräts auf Knopfdruck sofort außer Betrieb sind. Das Betätigen des Not-Aus-Schalters oder das Loslassen und Herunterdrücken der Deichsel müssen das Gerät sofort stoppen. Beim Auslösen des Auffahrtsschutzes muss der Hubwagen vom Bediener oder der Bedienerin wegfahren.
- Defekte Geräte müssen umgehend aus dem Verkehr gezogen werden: Schlüssel abziehen, Gerät als defekt kennzeichnen, den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte informieren.

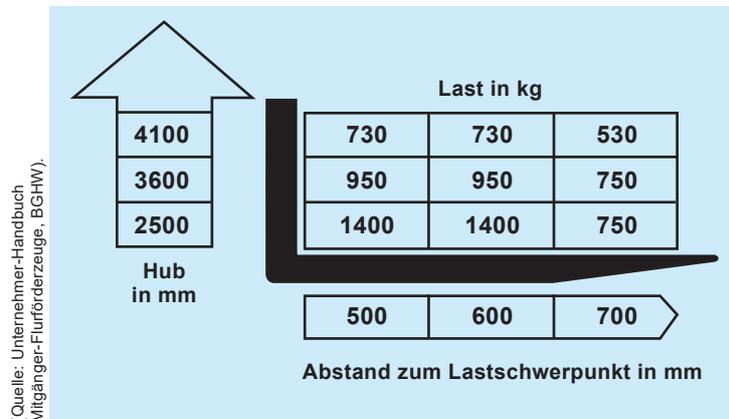
Richtig laden und einlagern

- Mitgänger-Flurförderzeuge können erstaunlich hohe Lasten aufnehmen und transportieren. Deshalb ist es überaus wichtig, sie richtig zu beladen. Wird die maximale Tragfähigkeit eines Hubwagens ignoriert, droht Instabilität und es besteht Kippgefahr. Denn die Tragfähigkeit nimmt bei zunehmender Höhe ab. Je näher der Lastschwerpunkt hingegen am Gabelrücken, desto höher die Tragfähigkeit. Daraus ergibt sich: Für die bestmögliche Lage des Lastschwerpunkts bei der Aufnahme von Paletten die Gabel des Hubwagens immer so weit wie möglich in die Palette hineinfahren. Infos zur Tragfähigkeit stehen auf dem Fabrikschild oder Tragfähigkeitsdiagramm am Gerät.



Fotos: Frank Schuppelius

Wichtig: Für die bestmögliche Lage des Lastschwerpunkts bei der Aufnahme von Paletten die Gabel des Hubwagens immer so weit wie möglich in die Palette hineinfahren.



Beispiel für ein Diagramm zur Angabe der tatsächlichen Tragfähigkeit.

- Vor dem Aufladen Ware prüfen: Ist die Ware fest gestapelt? Sind die Paletten tragfähig und unbeschädigt? Ist die Ware so sicher gepackt, dass nichts herunterfallen kann? Falls Ware, zum Beispiel beim Einlagern, verrutscht, sofort anhalten, Gabeln langsam herunterfahren, Ware neu sichern. Außerdem: Hubwagen stets so beladen, dass die Sicht auf die Verkehrswege frei bleibt.
- Das Be- und Entladen von Lkw läuft in vielen Betrieben über Rampen oder Andockstationen. Die Mitgänger-Flurförderzeuge fahren über fest montierte Ladebrücken in die Fahrzeuge hinein und wieder heraus. Um Unfälle zu vermeiden, muss man
 - prüfen, ob die Ladebrücken stabil sind,
 - vorsichtig gehen, denn die Brücken können verschmutzt oder rutschig sein,
 - an Rampen immer Abstand zu heranfahrenden Lkw halten, um von andockenden Fahrzeugen nicht eingequetscht zu werden,
 - die angedockten Fahrzeuge sowie Wechselbrücken gegen Wegrollen oder Umkippen sichern,
 - mit dem Lkw-Fahrer oder der Lkw-Fahrerin deutlich kommunizieren, um Missverständnisse mit schlimmen Folgen zu verhindern.
- Beim Stapeln und Einlagern ist volle Konzentration gefragt. Der Gefahrenbereich, besonders direkt unter der angehobenen Last, ist für weitere Personen absolut tabu.

Umsichtig fahren und rangieren

- Beim Fahren und Rangieren immer einen sicheren Abstand zum Gerät halten, also möglichst weit vor oder neben dem Gerät laufen. Auf die Last achten, aber auch auf den eigenen Freiraum nach allen Seiten. Besonders von der Stelle zwischen Deichselkopf und Antriebsrad fernhalten, um die Füße zu schützen.
- Möglichst immer vorwärts gehen, denn beim Rückwärtsgehen besteht die Gefahr, zwischen Deichsel und anderen festen Gegenständen eingequetscht zu werden.
- Geschwindigkeit anpassen, besonders in Kurven. Im Schleichgang rangieren.
- Vorausschauend bremsen, fahren und lenken.
- Immer mit abgesenkten Gabeln fahren. Beim Fahren und Rangieren mit hochgehobener Last kann sich das Fahrzeug aufschaukeln und es besteht Kippgefahr!
- Mitgänger-Flurförderzeuge sind für den Transport von Waren konstruiert. Der Transport von Personen ist auf ihnen verboten.



Foto: Frank Schuppelius

Beim Fahren und Rangieren sollte man immer möglichst weit vor oder neben dem Gerät laufen und mit abgesenkten Gabeln fahren.

Freie Bahn schaffen

- Verkehrswege müssen stets sauber und frei von Hindernissen gehalten werden. Materialreste, Bänder und Kartons, die im Weg liegen, können sich als Stolperfallen und Fahrhindernisse erweisen – dann stockt der ganze Transport und die Ladung ist gefährdet.
- Unebenheiten und Löcher auf der Fahrbahn können Hubwagen zum Kippen bringen. Sie müssen umfahren werden.
- Auf den Verkehrswegen für ausreichende Beleuchtung sorgen.
- Umsichtig fahren, dabei stets mit Gegenverkehr oder kreuzenden Fahrzeugen rechnen.
- Personen, die sich ebenfalls auf dem Verkehrsweg aufhalten, rechtzeitig warnen und bitten, den Weg frei zu machen. Im Lager die Kollegen und Kolleginnen, im Verkaufsraum Kunden und Kundinnen im Blick behalten, mit unvorhergesehenen Reaktionen rechnen.

Richtig parken

- Nach getaner Arbeit Hubwagen mit vollständig abgesenkten Gabeln so abstellen, dass sie nicht stören und niemand über sie stolpern kann. Notausgänge, Rettungswege, Feuerlösch- oder Erste-Hilfe-Einrichtungen von den Geräten frei halten!



Foto: Frank Schuppelius

Überall, wo unberechtigter Zugriff möglich ist, auch bei kurzzeitigem Parken von Hubwagen immer Bedienelemente auf AUS stellen und Schlüssel abziehen.

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Mitgänger-Flurförderzeuge, Oktober 2019

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Redaktion: Andreas Baader, Sankt Augustin (verantwortlich); Gabriele Albert, Wiesbaden

Text: Gabriele Mosbach

Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611 9030-0, www.universum.de



Internet-
hinweis



Arbeits-
blätter



Arbeits-
auftrag



Präsentations-
material



Video



Didaktisch-
methodischer
Hinweis



Lehrmaterialien